



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen für die Verbesserung der Struktur der Hochschulbibliotheken

**Nordrhein-Westfalen / Planungsgruppe Bibliothekswesen im
Hochschulbereich**

Düsseldorf, 1975

1 Einführung

urn:nbn:de:hbz:466:1-8130

Abschnitt 1**Einführung**

1. Zur Verbesserung des Personal- und Sachmitteleinsatzes im Rahmen der gesetzlichen Neuordnung des Hochschulwesens hatte die Planungsgruppe „Bibliothekswesen im Hochschulbereich Nordrhein-Westfalen“ im März 1973 „Allgemeine Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vorgelegt. Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat sie am 19. März 1973 allen Hochschulen des Landes zur Stellungnahme zugesandt. Sie sind im Juniheft 1973 des Mitteilungsblattes des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen abgedruckt (S. 111–119) und so der bibliothekarischen Öffentlichkeit bekanntgemacht worden.
2. Die meisten Hochschulen des Landes haben Stellung genommen. Mehrere Hochschulen stimmen ausdrücklich zu und begründen ihr Einverständnis wie auch die von ihnen vorgeschlagenen Modifizierungen (z. B. Universität Bielefeld, Fachhochschule Bochum, Gesamthochschulen). Einige Hochschulen lehnen die Empfehlungen in wesentlichen Punkten ab, ohne dies näher zu erläutern. Daher kann die Planungsgruppe nicht immer auf die ablehnenden Stellungnahmen so eingehen, wie es um der Sache willen wünschenswert wäre; zu nennen ist hier die knappe Äußerung der Universität Bochum. Verschiedene Einrichtungen ein- und derselben Hochschule haben zwar ausführliche, zum Teil voneinander abweichende Stellungnahmen vorgelegt, aber ohne eine zusammenfassende Äußerung der Hochschule (z. B. Universität Bonn). Hier war es schwer, die Auffassung der Hochschule zu erkennen und zu berücksichtigen.

Die Planungsgruppe hat die vorgetragenen sachlichen Gesichtspunkte geprüft und nach gründlicher Diskussion die nachstehende Neufassung der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ am 6. November 1974 verabschiedet (Abschnitt 2).
3. Die Planungsgruppe hat durch eine besondere Arbeitsgruppe, die hauptsächlich aus Angehörigen der drei Pädagogischen Hochschulen bestand, die Frage untersuchen lassen, ob sich die Bibliotheken der Pädagogischen Hochschulen in das Konzept der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ einfügen lassen. Die Arbeitsgruppe kam zu der einhelligen Auffassung, daß dies möglich ist. Sie hat zugleich erste Empfehlungen für eine strukturelle Neuordnung des Bibliothekswesens an den Pädagogischen Hochschulen erarbeitet, um den Übergang der einzelnen Abteilungen in ein örtliches Verbundsystem zu erleichtern.

Die Ergebnisse der Gruppe sind in überarbeiteter Fassung als Abschnitt 3 wiedergegeben.

4. Die bisherigen Satzungen der Hochschulen stehen vielfach nicht im Einklang mit § 38 HSchG¹⁾ und sind auch keine geeignete Grundlage für die strukturellen Verbesserungsvorschläge der „Allgemeinen Zielvorstellungen“. Deshalb hat die Planungsgruppe Empfehlungen für die Behandlung der Hochschulbibliotheken im Satzungsrecht erarbeitet. Für die historisch bedingten unterschiedlichen Bibliotheksstrukturen der verschiedenen Hochschulen werden – um die Durchführung der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ zu erleichtern und auf Dauer zu sichern – insgesamt vier Vorschläge gemacht (Abschnitt 4).
5. Die „Allgemeinen Zielvorstellungen“ sollen Orientierung sein für die Bibliotheken der Gesamthochschulbereiche. Um zu zeigen, wie weit die „Allgemeinen Zielvorstellungen“ auch schon unter den gegenwärtigen Bedingungen verwirklicht werden können, legt die Planungsgruppe konkrete Vorschläge zu Arbeitsabläufen im Bibliothekssystem vor, die – als praktische Hilfe gedacht – auf positiven Erfahrungen anderer Hochschulbibliotheken beruhen (Abschnitt 5).
6. Die dieser Veröffentlichung beigefügten Anlagen sollen die Arbeit der Planungsgruppe wie auch die Mitarbeit der Hochschulen verdeutlichen. Insbesondere soll der Weg, welcher von der ursprünglichen Fassung der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ zu ihrer endgültigen Fassung geführt hat, im wesentlichen erkennbar werden (Anlagen 1 bis 3).

Durch den Abdruck des sogenannten Koordinierungserlasses soll der gegenwärtige rechtliche Zustand im Verhältnis zwischen Zentralbibliothek und Fachbibliotheken festgehalten werden (Anlage 4). Dies erscheint insofern sinnvoll und notwendig, als gerade die in den „Vorschlägen für Arbeitsabläufe in Hochschulbibliotheken“ niedergelegten, teilweise weitergehenden Überlegungen vielfach an die Regelungen des Erlasses anknüpfen können.

Die vollständige Aufzählung der in der Planungsgruppe mitarbeitenden Hochschullehrer, Bibliothekare und Verwaltungsbeamten (Anlage 5) erschien der Planungsgruppe angebracht.

[¹⁾ Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 1970 (GV NW S. 254).